

Satzung

ICH – Inter-NATIONAL CHILDREN Help e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ICH – Inter-NATIONAL CHILDREN Help e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 200049 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31655 Stadthagen.
Der Verein wurde am 29.09.2005 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung der Jugend, des öffentlichen Gesundheitswesens, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Bau und Unterhaltung von Kindergärten, Schulen, Kinder-, Jugend-, Erholungsheimen, Förderung sportlicher Übungen, Therapien zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit, Schaffung von Infrastruktur im Bereich von Schulen, Kindergärten pp., Sachlieferungen von medizinischen Geräten, Betten pp. an Krankenhäuser, Ausbildung von Jugendlichen, Anleitung von Fachkräften, finanzielle und materielle Hilfe für Kinder im Einzelfall sowie medizinische Behandlungen und einzelne Projektarbeiten im In- und Ausland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins kann keine juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, sie dürfen Fördermitglieder werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen Berufung einlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Mindestbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) 4 Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein vertreten; im Verhinderungsfall gemeinschaftlich durch 2 Vorstandsmitglieder.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche, volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach den §§ 3 und 4 der Satzung;
- e) Berufung und Abberufung von Botschaftern;

- f) Verleihung von Auszeichnungen für verdiente Mitglieder und Förderer.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit einer der von Anwesenden bestimmte Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder Fax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 12 Botschafter

Zur ehrenamtlichen Repräsentation des Vereins, Einwerbung von Spenden, Überbringung von Fördermitteln, Kontrolle der korrekten Verwendung der Fördermittel (Geld- und Sachzuwendungen) können Botschafter bestellt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch Ehrenmitglieder- eine Stimme. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen der gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Juristischen Personen und öffentlich- rechtlichen Körperschaften haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ablehnung der Aufnahme.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Bei wichtigen Ereignissen kann die Einladungsfrist weiterer Mitgliederversammlungen bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung stellen.
Über Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei der Änderung der Besetzung der Präsidenten, der Änderung der Satzung sowie der Änderung des Zwecks des Vereins haben die Gründungsmitglieder, deren Mitgliedschaft noch besteht, ein Veto-Recht, wenn mehr als die Hälfte dieser Gründungsmitglieder für dieses Veto-Recht stimmt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung bekanntzugeben.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer einzusetzen und abuberufen.
- (2) Der Vorstand kann hauptberufliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 3 Jahren.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16, Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer der Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialverein für den Landkreis Schaumburg e.V., Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen ersatzweise an die Stadt Stadthagen in 31655 Stadthagen. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Kinder in Not zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hiermit wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehend wiedergegebenen Wortlautes der neuen Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 20.09.2017, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Stadthagen, 6. November 2017